

2186 069

VI ZR 229/61

V e r k ü n d e t
am 15. Juni 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. L [REDACTED], Christoph,
 2. L [REDACTED], Elise geb. B [REDACTED],
- beide wohnhaft in L [REDACTED] Krs. Z [REDACTED], Haus
Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kraftfahrer Karl K [REDACTED] in S [REDACTED] Krs. A [REDACTED],
A [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 8. August 1961 wird zurückgewie-
sen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten sind die Eltern und gesetzlichen Erben ihres am 30. März 1958 bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückten 21-jährigen Sohnes Heinrich L. [REDACTED]. Dieser fuhr am Unfalltage nach dem Mittagessen in seinem VW-Personenwagen nach Schwarz, wo er in der Gastwirtschaft K. [REDACTED] den ebenfalls 21 Jahre alten Kläger traf. Nach kurzem Aufenthalt fuhren beide zusammen zu der Gastwirtschaft J. [REDACTED] in Udenhausen, gegen 16 Uhr besuchten sie die Wirtschaft R. [REDACTED] in Grebenau. Der Kläger trank währenddessen wie er angibt, 3-4 Glas Bier und 2 Flaschen Coca-Cola. Gegen 20 Uhr verliesen beide das Lokal in der Absicht, nach Schwarz zurückzukehren. Etwa 1 km westlich von Grebenau geriet der Wagen am Ausgang einer leichten Rechtskurve bei einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/st auf die linke Seite der 5 m breiten Fahrbahn, streifte einen Baum, der 0,40 m vom Fahrbahnrande entfernt auf dem angrenzenden Rasenstreifen stand, und prallte, nachdem er an dem nächsten, etwas mehr (0,80 m) vom Fahrbahnrand zurückstehenden Baum vorbeigekommen war, mit der rechten Fahrzeugfront gegen den dritten Straßenbaum, der 0,60 m vom Straßenrand entfernt stand. Die vordere rechte Seite des Personenwagens wurde vollkommen eingedrückt. Der Wagen blieb mit offenstehender Tür nach links geneigt auf dem abschüssigen Rand des Rasenstreifens, mit der linken Seite unmittelbar am Ufer des parallel zur Straße fließenden Mühlbachs stehen. Die Eheleute Ha. [REDACTED], die kurz danach an der Unfallstelle vorbeikamen, fanden den Kläger schwer verletzt im Wagen vor. L. [REDACTED] war zunächst, obwohl die Polizei die Unfall-

- 3 -

stelle und den Bach auf etwa 100 m absuchte, nicht aufzufinden. Am nächsten Tag, etwa 17 Stunden nach dem Unfall, wurde er von der Frau R. tot im Bach liegend mehrere 100 m unterhalb der Unfallstelle entdeckt. Die Hirnschale war an der linken Schläfe in Größe eines 5 Markstücks eingedrückt, der Knochen über dem rechten Auge war zertrümmert. Jede der Verletzungen war geeignet, den Tod herbeizuführen.

Der Kläger verlangt von den Beklagten als Erben des Getöteten Ersatz seiner bis zum 1. August 1958 entstandenen Vermögensschäden, ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 5.000 DM sowie die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für alle weiteren Unfallschäden. Er hat vorgetragen, es könne nur so zu dem Unfall gekommen sein, daß L. übermäßig schnell oder unaufmerksam gefahren und dadurch nach links von der Fahrbahn abgekommen sei. Nach dem ersten Anschein sei erwiesen, daß L. grob fahrlässig gehandelt habe.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben entgegnet, es sei unerklärlich, daß L. nicht so gleich gefunden worden sei. Unwahrscheinlich sei, daß er in dem Bach, der durchschnittlich 1,10 m breit und 1,22 m tief sei, rasch über 100 m weggeschwemmt worden sei. Man müsse davon ausgehen, daß er zum Zeitpunkt des Unfalls den Wagen gar nicht gelenkt habe. Möglich sei auch, daß der Kläger in die Lenkung eingegriffen und selbst Gas gegeben habe. Dafür spreche, daß er in einer nach links gewendeten Stellung vorgefunden worden sei und sein linker Schuh zwischen Gasrolle und Achse gesteckt habe. Möglicherweise

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



habe der Kläger in die Lenkung gegriffen oder auf den Gashebel getreten, um L. [REDACTED] zu ärgern oder zu ängstigen. Auffällig sei, daß der Kläger im Krankenhaus gegenüber dem Zeugen D. [REDACTED] geäußert habe: von mir kriegen sie nichts raus, ich verrate nichts. Der Kläger habe auch früher einmal bei einem Motorradfahrer in die Lenkung gegriffen. Für einen solchen Eingriff spreche auch, daß die Fahrspur des Wagens, der auffälligerweise nicht abgebremst worden sei, zuletzt nach links führe, obwohl es für den Fahrer, nachdem er den ersten Baum gestreift hatte, nahe gelegen hätte, nach rechts zu steuern. Seltsam sei auch, daß nicht zu erkennen sei, woher die Kopfverletzungen des L. [REDACTED] rührten. In dem Auto seien keine Blutspuren festzustellen gewesen. Der Rückspiegel, an dem er sich habe allein stoßen können, sei unbeschädigt geblieben.

Der Kläger hat bestritten, den Wagen gefahren, in die Lenkung gegriffen oder das Gaspedal gedrückt zu haben. Es habe auch kein Streit zwischen ihm und L. [REDACTED] geherrscht. Die angebliche Äußerung im Krankenhaus habe er nicht getan. Er hat behauptet, L. [REDACTED] habe auf der ganzen Strecke gefahren. Übrigens sei L. [REDACTED] am Morgen des Unfalltages schon einmal so scharf gefahren, daß der Wagen beinahe umgekippt sei. Der Bachgraben sei infolge der Schneeschmelze bis zum Rande mit Wasser gefüllt gewesen. Er sei auch breiter als die Beklagten behaupteten.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen.

Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Abweiserungsantrag weiter.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Verunglückte L. den Personenwagen gesteuert, als er am Ausgang einer leichten Rechtskurve nach links von der Fahrbahn auf den Rasenstreifen abkam und mit einer Geschwindigkeit von 80 km/st gegen einen Baum prallte. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß unter diesen Umständen der Anscheinsbeweis für ein unfallursächliches Verschulden L.'s spricht. Hiergegen erhebt auch die Revision keine Bedenken. Sie wendet sich aber gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten keine Tatsachen bewiesen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines Geschehensablaufs ergebe, bei dem ein Verschulden L. entfalle; sie hätten insbesondere nicht beweisen können, daß der Kläger den Fahrer beim Lenken des Wagens behindert oder auf das Gaspedal getreten habe; es seien keine Tatsachen bewiesen, die auch nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit für ein solches Verhalten des Klägers sprächen.

1. Im einzelnen beanstandet die Revision, das Beru-

funksgericht habe nicht beachtet, daß schon der - vom Kläger im Strafverfahren zugegebene - Genuß von 6-7 Glas Bier und 2 Flaschen Coca-Cola während der letzten 4 Stunden vor dem Unfall geeignet gewesen sei, diesen in eine beschwingte, zu leichtfertigen Streichen verführende Stimmung zu versetzen. Demgegenüber vertritt das Berufungsgericht in rechtsirrtumsfreier tatsächlicher Würdigung die Auffassung, daß selbst ein Angetrunkensein des Klägers keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bieten würde, daß er den Fahrer L [REDACTED] bei der Lenkung des Wagens behindert habe. Auch aus dem von der Revision angezogenen Beweisangebot der Beklagten, der Kläger neige auf Grund seiner Veranlagung zu dummen Späßen, brauchte das Berufungsgericht nicht zu entnehmen, daß er - selbst Berufskraftfahrer - den Fahrer L [REDACTED] bei einer Fahrgeschwindigkeit des Wagens von 80 km/st erschreckt oder in der Lenkung behindert und dadurch sich selbst aufs schwerste gefährdet hätte. Ebenso konnte es die unter Beweis gestellte Behauptung der Beklagten, L [REDACTED] sei ein vorsichtiger Fahrer gewesen, als unerheblich ansehen und übergehen.

2. Die Revision meint, aus dem Umstand, daß der Personenwagen nach dem Unfall unbeleuchtet, die Rückleuchten und der vordere Scheinwerfer nach den bei den Akten befindlichen Lichtbildern aber unbeschädigt gewesen seien, müsse geschlossen werden, daß die Beleuchtung des Wagens bereits vor dem Unfall ausgegangen sei; das habe das Berufungsgericht nicht beachtet. Diese Rüge scheitert schon daran, daß sie auf ein neues tatsächliches Vorbringen gestützt ist, da die Beklagten in den Vorinstanzen nicht behauptet haben, die Beleuchtung habe bereits vor dem Un-

fall ausgesetzt. Außerdem muß die Annahme der Revision, die Beleuchtungsanlage sei trotz der aus den Lichtbildern ersichtlichen überaus starken Beschädigung des Wagens unversehrt geblieben, als eine reine Vermutung bezeichnet werden, die der tatsächlichen Grundlage entbehrt.

3. Vor dem Landgericht hat der 83-jährige Zeuge D. [REDACTED] bekundet, im Nachsommer 1958 habe ihn im Krankenhaus ein ihm unbekannter, auf Krücken gehender Mann angesprochen und geäußert: "Ich kenne Dich, Du bist der D. [REDACTED] aus Lingenbach, von mir kriegen sie nichts raus, ich verrate nichts." Der anwesende Krankenwärter M. [REDACTED] habe hiernach diesen Mann als den Kläger bezeichnet. Für die Richtigkeit dieser Aussage haben die Beklagten in der Berufungsinstanz den Krankenwärter M. [REDACTED] als Zeugen benannt. Das Berufungsgericht hat das Beweisangebot übergangen, ersichtlich weil es die unter Beweis gestellte Äußerung des Klägers, die ein Jahr vor der Klageerhebung gefallen sein soll, als ungeeignet zur Ausräumung des Anscheinsbeweises angesehen hat. Hiergegen ist entgegen der Meinung der Revision aus Rechtsgründen nichts einzuwenden.

Das Berufungsgericht hat danach ohne Rechtsverstoß ein unfallursächliches Verschulden des Fahrers L. [REDACTED] als erwiesen erachtet, für das die Beklagten als seine Erben einstehen müssen.

II. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht einen Haftungsausschluß auf Grund des Vorliegens einer Gefälligkeitsfahrt verneint. Nach fester Rechtsprechung führt eine Gefälligkeitsfahrt nur bei Vorliegen besonderer Um-

stände zu einem Haftungsausschluß. Solche Umstände haben aber die Beklagten, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, nicht vorgetragen.

III. Das Berufungsgericht hat endlich ein mitwirkendes Verschulden des Klägers bzw. Handeln auf eigene Gefahr (vgl. hierzu BGHZ 34, 355) als nicht erwiesen erachtet. Zutreffend weist es daraufhin, daß die Beklagten selbst nicht behauptet haben, der Fahrer L. [REDACTED] sei infolge des genossenen Alkohols oder auch aus anderen Gründen fahruntüchtig gewesen.

Die Revision ist danach unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner